

Satzung der Handharmonika-Freunde Flacht-Weissach e.V.



Version vom 6. März 2020

Satzung der Handharmonika-Freunde Flacht-Weissach e.V. / HHF Flacht-Weissach e.V. Gegründet in der Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 1949 im Gasthaus „Zum Löwen“ in Flacht

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Handharmonika-Freunde Flacht-Weissach e.V. / HHF Flacht-Weissach e.V. und hat seinen Sitz in Weissach. Er ist Mitglied im Deutschen Handharmonika-Verband.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Die Handharmonika-Freunde Flacht-Weissach e.V. / HHF Flacht-Weissach e.V. sind ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Akkordeon-Musik.
- (2) Zweck des Vereines ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Akkordeonmusik einschließlich Kla-

vier, Keyboard, Musikgarten, Musikalische Früherziehung Mundharmonika und Schlagzeug.

Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Förderung des gemeinsamen Musizierens.

Neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder juristische Personen werden. Jugendliche bis zu einem Alter von 25 Jahren können Mitglied in der Abteilung Harmonika-Jugend werden. Die Jugendordnung ist als Anhang der Satzung beigefügt. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Vereines zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Vereinsmitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 30. September gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Vereines beeinträchtigt, das Ansehen des Vereines schwer schädigt, oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen; Die Versammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und der Vorstand sowie der Gesamtausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher in Schriftform / Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versendung per E-Mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Das Protokoll bei der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter geführt. Im Krankheits-

oder Verhinderungsfall bestimmt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Protokollführer.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- (1) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- (3) Aussprache über die Berichte
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie von Umlagen und anderen Gebühren
- (6) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- (7) Wahl der Beisitzer
- (8) Wahl der Kassenprüfer
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmungen erfolgen nicht in geheimer Wahl, es sei denn $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten verlangen dies.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand, Gesamtausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer

(d) dem Kassierer

(2) Der Gesamtausschuss setzt sich zusammen:

(a) aus dem Vorstand

(b) den stellvertretenden Schriftführer

(c) dem stellvertretenden Kassierer

(d) dem Vereinsjugendleiter

(e) stellvertretender Vereinsjugendleiter

(f) den Beisitzern (von denen möglichst zwei aktive Spieler sein sollten, die Anzahl kann beliebig sein).

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. des Gesamtausschusses werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sodass jährlich Neuwahlen stattfinden, wobei jeweils nur entweder der 1. oder 2. Vorsitzende, 1. Kassierer oder 1. Schriftführer, wie auch ein Teil der Ausschussmitglieder, zur Wahl stehen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, stellvertretender Kassierer, Vereinsjugendleiter und ein Teil der Beisitzer

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

2. Vorsitzender, 1. Kassierer, stellvertretender Schriftführer, stellvertretende Vereinsjugendleiter und ein Teil der Beisitzer

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt oder Tod) eines Vorstandsmitgliedes fällt das frei gewordene Vorstandsamt bis zur Neuwahl an den jeweiligen Stellvertreter und

sofern ein solcher nicht vorhanden ist an den 1. Vorsitzenden, bei dessen Ausscheiden an ein anderes Vorstandsmitglied. Soweit der Gesamtausschuss betroffen ist kann der 1. Vorsitzende das vakante Amt bis zur Neuwahl des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds selbst für den Rest der Amtszeit neu besetzen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes / Gesamtausschuss

- (1) Der Gesamtausschuss beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorsitzenden haben einen Entscheidungsrahmen für Investitionen in Höhe von max. 800 Euro.
- (2) Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB; sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden handeln.
- (3) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes / Gesamtausschuss

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes / Gesamtausschuss werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen, so

oft es die Interessen des Vereines erfordern.

- (2) Der Vorstand / Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand / Gesamtausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.
- (3) Über die Vorstandssitzung / Gesamtausschusssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Werden die Sitzungen nicht vom Schriftführer protokolliert, unterzeichnet der jeweilige Protokollführer.

§ 17 Vergütungen

- (1) Die Ämter im Vorstand (§14) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (§27 Abs. 3 BGB)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§13) kann abweichend von Abs. (1) beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. (§3Nr. 26a ESTG und §55 Abs.1, Nr.3, AO)

§ 18 Kassenführung und Prüfung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer oder dessen Stellvertreter.

- (1) Der Kassierer kann Zahlungen bis zu einem Betrag von 300 Euro im Einzelfall für den Verein leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden freigegeben werden.
- (2) Der Kassierer fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorzulegen ist.
- (3) Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

§ 19 Datenschutz

Der Datenschutz der HHF Flacht-Weissach e.V. ist in der jeweils aktuellen Fassung der Datenschutzverordnung der HHF Flacht-Weissach e.V. geregelt

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

- (2) Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der Frist von vier Wochen geladen werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§47 ff BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Handharmonika-Verband e. V..

§ 21 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung der Handharmonika-Freunde Flacht-Weissach e.V. ist am 6. März 2020 von der Generalversammlung rechts-gültig beschlossen worden und nach Eintragung in das Vereinsregister gültig.

Die seitherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft

1. Vorsitzender: Joachim Baudisch
 2. Vorsitzender: Thomas Ulrich
- Schriftführer: Gerhard Franz
Kassierer: Anastasia Rast

Jugendsatzung der
Handharmonika-Freunde
Flacht-Weissach e.V.



Version vom 6. März 2020

Jugendsatzung der Handharmonika-Freunde Flacht-Weissach e.V. / HHF Flacht-Weissach e.V.

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Grundsätze

Die Harmonika-Jugend der Handharmonika-Freunde Flacht-Weissach e.V. / HHF Flacht-Weissach e.V. ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Vereins. Sie bekennen sich zur aktuellen Satzung und insbesondere zu den Aufgaben und Zielen der Handharmonika-Freunde Flacht-Weissach e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jungmusiker, sowie die jugendlichen Mitglieder im Rahmen der Familienmitgliedschaft bis zum 25. Lebensjahr.

§ 3 Organe

Die Organe der Harmonika-Jugend sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- (2) der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Harmonika-Jugend sind jugendliche Mitglieder mit Vollendung des 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Harmonika-Jugend ist auf einen $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes der Harmonika-Jugend einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Harmonika-Jugend ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung, auch auf elektronischem Weg aller stimmberechtigten Jugendlichen und junger Erwachsenen des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Harmonika-Jugend dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 5 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- (2) Aufstellen des Jahres- und Haushaltsplan
- (3) Aussprache über die Berichte

- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Wahl und Abwahl des Vereinsjugendleiters und seines Stellvertreters
- (6) Wahl der Jugendausschussmitglieder
- (7) Beschlüsse über Jugendordnungsänderungen und Auflösung der Harmonika-Jugend.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abstimmungen erfolgen nicht in geheimer Wahl, es sei denn 2/3 der Stimmberechtigten verlangen dies.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Auflösung der Harmonika-Jugend kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand Jugendausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vereinsjugendleiter
 - (b) seinem Stellvertreter
 - (c) dem Schriftführer des Hauptvereins
 - (d) dem Kassierer des Hauptvereins
 - (e) den Jugendausschussmitgliedern (die Anzahl kann beliebig sein).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sodass jährlich Neuwahlen stattfinden, wobei jeweils nur entweder der Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter, wie auch ein Teil der Jugendausschussmitglieder zur Wahl stehen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt oder Tod) des Jugendvorstandes fällt das frei gewordene Vorstandsamt bis zur Neuwahl an den jeweiligen Stellvertreter.

§ 8 Aufgaben des Jugendvorstands

- (1) Der Jugendvorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Harmonika-Jugend, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.
- (2) Über die Verwendung der zuffließenden Mittel entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich. Die Haushaltsführung

unterliegt der Kontrolle und Zustimmung des Hauptvereins.

§ 9 Auflösung der Harmonika-Jugend

- (1) Für den Fall der Auflösung der Harmonika-Jugend, oder deren Aufhebung, oder dem Wegfall ihres bisherigen Zweckes, ist das Vermögen der Harmonika-Jugend mit sämtlichen Akten dem Hauptverein zur treuhänderischen Verwahrung und etwaiger späteren Neugründung einer dem Zweck dieser Satzung erfüllenden Jugendorganisation zu übergeben.

§ 10 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung der Harmonika-Jugend. ist am 6. März 2020 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden und Bestandteil der Satzung der Handharmonika-Freunde Flacht-Weissach e.V. und nach Eintragung in das Vereinsregister gültig.

Die seitherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft

1. Vorsitzender: Joachim Baudisch
2. Vorsitzender: Thomas Ulrich
Schriftführer: Gerhard Franz
Kassierer: Anastasia Rast
Vereinsjugendleiter: Marc Ulrich

Datenschutzverordnung Der HHF Flacht-Weissach e.V. Stand Februar 2018

Personenbezogene Daten werden nur gespeichert, wenn Sie für den Vereinszweck unabdingbar oder nützlich sind und die Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich sind, sowie kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Datenverarbeitung überwiegt. Alle Personen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, unterzeichnen eine Datengeheimnisverpflichtung.

Die Personenbezogenen Daten sind nur der Vorstandschaft und in Vertretung dem stellvertretenden Kassierer vollumfänglich zugänglich.

Die Daten werden von dem Kassierer oder von dessen Stellvertreter gepflegt. Sämtliche Änderungen sind entsprechend zu dokumentieren. Eine Kopie der Daten wird beim 2. Vorsitzenden hinterlegt

Alle Änderungen sind durch Kenntlichmachung einer aktuellen Version und Speicherung von mindestens 2 Vorgängerversionen zu dokumentieren und müssen jederzeit nachvollziehbar sein.

Die Daten sind Passwortgeschützt.

Personenbezogene Daten dürfen vereinsintern nur aufgabenspezifisch mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes und Vorliegen der Datengeheimnisverpflichtung weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten dürfen darüber hinaus nur zum Erlangen der Vereinsförderung an die Gemeindeverwaltung Weissach, sowie an den Handharmonika-Verband zum Erlangen von Zuschüssen weitergegeben werden.

Daten von ausgetretenen Mitgliedern werden spätestens 12 Mo-

nate nach deren Austritt gelöscht.

Vor Veröffentlichung von Bildern in der Presse oder im Internet muss eine schriftliche Einwilligungserklärung der betroffenen Personen vorliegen. Bei Jugendlichen muss diese Einwilligungserklärung von den Erziehungsberechtigten vorliegen.

Grundsätzlich wird von den Vereinsmitgliedern mit dem Eintritt in den Verein dieser Datenermittlung zugestimmt.